

**\* Amtliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 27 „Struckerweg“ 1. Blatt, 3. Änderung -Büttgen-  
Beschluss zur Offenlage**

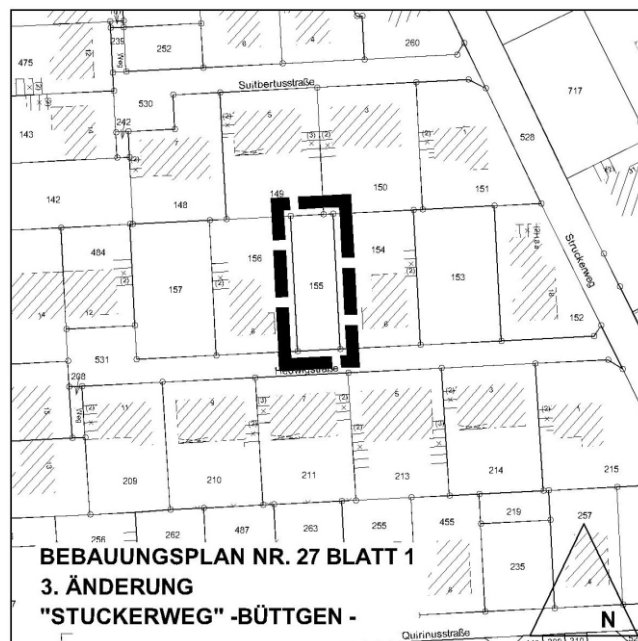
Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), wird die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt

Der vorstehende Beschluss der Offenlage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann

im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in  
41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 11.09.2017 bis einschließlich 13.10.2017 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplan  
Nr. 27 „Struckerweg“ 1. Blatt, 3. Änderung -Büttgen-im Rathaus Kaarst, Am  
Neumarkt 2, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird vom Umweltbericht und von  
der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,  
abgesehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen  
werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) eingestellt.

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis  
einschließlich zum 13.10.2017 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus  
Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215,  
oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215,  
abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene  
Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß  
§ 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren  
Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die  
Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kaarst, den 04.08.2017  
Die Bürgermeisterin  
gez. Dr. Ulrike Nienhaus